

Abg.z.NR Mag^a. Christiane Brunner
Grüner Klub
1017 Wien-Parlament

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt
und Wasserwirtschaft
Abteilung V/1 – Anlagenbezogener Umweltschutz

Per email:

Abteilung.51@lebensministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
l1@bmvit.gv.at

Wien, 6. Juni 2012

Sachbearbeiterin: Dr. Meyer

Stellungnahme zum Ministerialentwurf für eine UVP-G- und LFG-Novelle 2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum ausgesandten Entwurf vom 29. 5. 2012 wird wie folgt Stellung genommen:

Zusammenfassung

Der Entwurf beabsichtigt Verbesserungen des UVP-G, dazu zählen:

- Freiwillige UVP statt Feststellungsverfahren
- Anfechtungsrecht für NGO gegen negative Feststellungsbescheide
- Ausweitung der UVP-Pflicht auf Probebohrungen und Schiefergasförderung
- Weitere Konzentration im 3. Abschnitt (Straße und Bahn)

Diese Verbesserungen greifen allerdings zu kurz, insbesondere wird beim Feststellungsverfahren damit den europäischen Vorgaben noch nicht Rechnung getragen und bei der Schiefergasförderung die Anwendbarkeit der neuen Rechtslage zu sehr in die Hände des Projektwerbers/der Projektwerberin gelegt.

Der Entwurf bleibt es schuldig,

- ein Energieeffizienzgebot und

- eine finanzielle Unterstützung für Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen, die an UVP-Verfahren teilnehmen einzuführen sowie
- das vereinfachte Verfahren, in dem Bürgerinitiativen keine Parteistellung haben, zugunsten des Normalverfahrens zurückzudrängen und
- den Anwendungskreis des UVP-G bedeutend zu erhöhen.

Der Entwurf beabsichtigt definitive Verschlechterungen wie

- Rücknahme des Gesundheitsschutzes für Nachbarn und Nachbarinnen von Verkehrsanlagen durch das UVP-G,
- schwammige Ausweitung der Enteignungstatbestände zugunsten der Verkehrsvorhaben.

Detailbetrachtung:

Artikel 1 UVP-G

1. (§ 3 Abs 2, 4 und 4a - **freiwillige UVP**) Es ist sinnvoll, für den Projektwerber/die Projektwerberin, bei Änderungsvorhaben, bei Kumulation und bei Projekten in sensiblen Gebieten statt einer Einzelfallprüfung gleich die Option, eine UVP zu beantragen, zu eröffnen. Die Entscheidungskonzentration bei der UVP ist für den Projektbetreiber/die Projektbetreiberin Zeitgewinn, die integrative Beurteilung und der höhere Partizipationsstandard erhöhen die Legitimation des Projekts.

2. (§ 3 Abs 7 – **keine Parteistellung für mitwirkende Behörden im Feststellungsverfahren**) Der Entfall der Parteistellung für mitwirkende Behörden im Feststellungsverfahren ist akzeptabel solange das Antragsrecht bestehen bleibt. Es wäre wünschenswert, die zeitgleiche Kundmachung des Feststellungsbescheids über eine zentrale Stelle (UBA) sicherzustellen.

3. (§ 3 Abs 7a – **Anfechtung negativer Feststellungsbescheide durch Umweltorganisationen**) Dieser Vorschlag wird mit dem Mahnschreiben der EU zu Nr 2012/2013 vom 28. 2. 2012 begründet. Der Vorschlag geht unzureichend auf die festgestellte Richtlinienwidrigkeit des österr. UVP-G ein. Es ist bloß für eingetragene NGO ein Anfechtungsrecht gegen negative Feststellungsbescheide vorgesehen. Folgende Erweiterungen sind notwendig: a) Im Mahnschreiben ist in Zusammenhang mit der betroffenen Öffentlichkeit von Nichtregierungsorganisationen, Bürgerinitiativen und Nachbarn die Rede. Dh auch Bürgerinitiativen und Nachbarn müssen diese Anfechtungsrechte gewährt werden. Im Übrigen wird auf Rüge 3 verwiesen, die Bestandsdauer für NGO sei mit 3 Jahren zu lange bemessen. Die Grünen hatten damals bei der Novellierung im Jahre 2004 die 3 Bestandsdauer für NGO Jahre nur in Hinblick auf die Bürgerinitiativen akzeptiert, welche sich ad hoc am UVP-Verfahren beteiligen können. NGO und BI sind also unter einem zu sehen. Verfahrenstechnisch müsste einfach innerhalb der 4-Wochen-Frist die Ankündigung einer Anfechtung von 200 Personen unterzeichnet werden und dann sollte die Frist für die Einbringung der Anfechtung zu laufen beginnen. b) Das Anfechtungsrecht gegen negative Feststellungsbescheide greift zu kurz, denn so ist nicht der Fall erfasst, dass rechtswidrigerweise kein Feststellungsverfahren durchgeführt wird. Deshalb müsste nach dem vorgeschlagenen System auch ein Anfechtungsrecht gegen alle Materienbescheide, die dem UVP-G widersprechen, eingeräumt werden. Derzeit kann lediglich die zuständige Behörde solche Bescheide amtswegig aufheben (§ 3 Abs 6), ein Überprüfungsrecht der

betroffenen Öffentlichkeit ist nicht eingeräumt. Im Sinne der Rechtssicherheit und der Zeitökonomie wäre es allerdings wünschenswert, dass der betroffenen Öffentlichkeit generell ein Antragsrecht zum und eine Parteistellung im UVP-Feststellungsverfahren eingeräumt wird. Eben um allfälligen Rechtswidrigkeiten so früh wie möglich zu begegnen. In diesem Sinne wäre dann einfach § 3 Abs 7 zu ergänzen. Zugegebenermaßen kommt in der Rüge 2 im Mahnschreiben (Teilverlust der Parteistellung durch Präklusion) eine andere Verfahrensphilosophie zum Ausdruck.

4. Siehe schon unter 1.

5. (§ 5 Abs 2 – **Abstandnahme von Projektunterlagen**) Von einer derartigen „Abschichtung“ der Unterlagen ist abzuraten. Zu unterschiedlich dürften die Auffassungen der Verfahrensparteien sein, welche Angaben umweltrelevant sind und welche nicht. Die Regelung birgt daher hohes Fehlerpotential. Außerdem ist nicht ersichtlich, welcher große Zeitgewinn (siehe Beispiele Arbeitnehmerschutz, Innenausstattung) damit verbunden sein sollte. Weiters ist die Frage, ob mit dem Begriff „Umweltauswirkungen“ alles Umweltrelevante erfasst ist. So spricht § 17 Abs 2 von der „wirksamen Umweltvorsorge“ – und hoffentlich bald auch von der Energieeffizienz einer Anlage (siehe bisher § 6 Abs 1 lit e).

6. (§ 17 Abs 3) und 19. (§ 24 f Abs 2) **Genehmigungskriterien für Verkehrsanlagen, Enteignung für Umweltschutzmaßnahmen:** Für den 3. Abschnitt (Straße und Bahn) und für Straßen, Bahnen, Bahnhöfe, Güterterminal und Flughäfen nach § 64 LFG im zweiten Abschnitt ist derzeit eine unzumutbare Belastung der Nachbarn und Nachbarinnen erlaubt, wenn durch „die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden“ und „die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann.“ Bestehen besondere Immissionsvorschriften so ist die zumutbare Belastung nach diesen zu beurteilen. Nunmehr sollen die besonderen Immissionsvorschriften für alle Verkehrsanlagen und auch für die Beurteilung von Gesundheitsgefährdungen maßgeblich werden. Damit ist im UVP-Verfahren keine eigenständige Prüfung der Gesundheitsgefährdung mehr möglich sondern werden die materienrechtlichen Immissionsschutzvorschriften verabsolutiert. Diese Schlechterstellung von Nachbarn und Nachbarinnen von Verkehrsanlagen im UVP-G ist auch verfassungsrechtlich bedenklich. Sie wird daher abgelehnt.

Hier ist nun näher auf die Immissionsschutzvorschriften nach dem LFG einzugehen. Gemäß § 145 b Abs 2 LFG¹ haben Nachbarn und Nachbarinnen den Einbau von Lärmschutzfenstern

¹ Vorhaben gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

§ 145b. (1) Für Vorhaben, die Flughäfen (§ 64) betreffen und die einer Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, bedürfen, gelten ergänzend zu den Bestimmungen des UVP-G 2000 die nachstehenden Bestimmungen.

(2) Die Vorsorge gegen durch das Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen von Nachbarn kann auch dadurch erfolgen, dass vom Zivilflugplatzhalter auf fremden Grundstücken mit Zustimmung des Eigentümers oder des sonst Berechtigten geeignete objektseitige Maßnahmen, wie insbesondere Baumaßnahmen an Gebäuden, gesetzt werden. Die Maßnahmen sind nur bei jenen Gebäuden zu setzen, für die im Zeitpunkt der Kundmachung gemäß § 9 UVP-G 2000 eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt. Bei Beeinträchtigungen von durch das Vorhaben bedingtem Fluglärm sind jene Maßnahmen zu setzen, die mit Verordnung gemäß Abs. 4

in Wohnungen insbesondere Schlafzimmern zu dulden. Die Beeinträchtigung der Nachbarn und Nachbarinnen ist unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen zu beurteilen. Ein Aufenthalt im Freien genauso wie ein Aufenthalt in Schulen oder Betrieben ist damit nicht lärmgeschützt. Diese Maxime soll nun vom UVP-G zur Gänze übernommen werden, siehe die Erläuterungen: *„Die Beschränkung dieser Regelung auf den Belästigungsschutz wird aufgegeben, da es sich als nicht sinnvoll erwiesen hat, es den Nachbarn zuzumuten, sich zum Schutz vor unzumutbarer Belästigung im Haus aufzuhalten, zum Schutz vor Gesundheitsschäden jedoch unbegrenzten Freiraumschutz zu gewähren. Im Übrigen ist die Unterscheidung zwischen Gesundheitsschutz und Schutz vor unzumutbaren Belästigungen in der Praxis oftmals kaum möglich – länger andauernde Belästigungswirkungen führen oft zu Gesundheitsschäden – und wird auch in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Gewerbeordnung nicht differenziert.“*

Die Grünen lehnen gs das Entlastungsprivileg ab. Die Belastungen aus einer Anlage müssen für die Nachbarn zumutbar sein, und zwar für jeden Nachbarn und jede Nachbarin. Noch viel mehr wird die Aufgabe des Gesundheitsschutzes abgelehnt. Immissionsschutz muss immer eine Gesundheitsgefährdung durch Anlagen sowohl beim Aufenthalt im Freien als auch in der Wohnung, im Betrieb und in der Schule ausschließen. Objektseitige Maßnahmen sind nur bei bestehenden Anlagen akzeptabel. Bei Neugenehmigungen haben vor objektseitigen Maßnahmen entsprechende Betriebsbeschränkungen oder eine Versagung der Genehmigung Vorrang zu haben. Dies gewährleistet der vorgeschlagene ME und auch § 145 b LFG nicht. Anzumerken ist, dass die in § 145 b LFG vorgesehene Immissionsschwellenwert-VO noch nicht vom BMVIT iEm dem BMLFUW erlassen ist, also auch in dieser Hinsicht das Schutzniveau völlig offen ist.

Zur Ausweitung des Enteignungstatbestands: Eine Enteignung zugunsten von kompensierenden Umweltschutzmaßnahmen ist zu unpräzise und daher zu weitgehend.

6.a. (§ 17 Abs 1a - **Energieeffizienzgebot**) Die Grünen fordern die Aufnahme eines umfassenden Energieeffizienzgebots in die Genehmigungskriterien. Dies war bereits mit Ministerialentwurf 2009 vorgesehen: „Energie ist effizient einzusetzen und zu verwenden, die Emission von klimarelevanten Treibhausgasen ist möglichst gering zu halten.“ Es wurde

festgelegt worden sind. Wird die Zustimmung verweigert, ist der Nachbar so zu behandeln, als wären die Maßnahmen gesetzt worden.

(3) Für die Beurteilung von durch das Vorhaben bedingtem Fluglärm hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach Maßgabe der Erfordernisse des Lärmschutzes mit Verordnung Immissionsschwellenwerte und die Art und Weise der Berechnung dieser Lärmindizes festzulegen. Werden diese Immissionsschwellenwerte überschritten, sind geeignete objektseitige Maßnahmen bei jenen Wohneinheiten zu setzen, für die im Zeitpunkt der Kundmachung gemäß § 9 UVP-G 2000 eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt.

(4) Geeignete objektseitige Maßnahmen im Sinne des Abs. 3 sind Schallschutzmaßnahmen für Räumlichkeiten, die zumindest überwiegend Wohn- und Schlafzwecken dienen. Diese Maßnahmen sind mit Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach Maßgabe der Erfordernisse des Lärmschutzes festzulegen.

(5) Für die Berechnung der Immissionen sind der genehmigte Ist-Zustand zum Prognosezeitpunkt (Nullszenario) und der durch das Vorhaben geänderte Zustand zum Prognosezeitpunkt (Planszenario) heranzuziehen. Diesen Szenarien ist der Betrieb im Prognosezeitpunkt zugrunde zu legen, wobei mittel- und langfristige technische und betriebliche Entwicklungen zu berücksichtigen sind. Der Prognosezeitpunkt muss mindestens 10 Jahre nach Antragstellung liegen.

dann aber lediglich die Vorlage eines Klima- und Energiekonzepts im Rahmen der UVE verankert. Siehe auch Antrag Brunner für eine Erste Energieeffizienznovelle 2008, 297/A.

7. (§ 17 Abs 9), 8. (§ 17 Abs 10), 9. (3 20 Abs 6) und 10. (§ 21 Abs 5) Gewerbeparks und Städtebauvorhaben –

11., 12., 13., 16., 17., 18., 20 und 21 (§ 24 Abs. 1, 3, 4 und 7, § 24a Abs. 3, § 24b Abs. 1, § 24f Abs. 6 und 7, § 46 Abs. 22 – **weitere Konzentration bei Verkehrsanlagen**) Die weitere Konzentration im 3. Abschnitt wird begrüßt, allerdings waren die Grünen schon immer dafür, dass die UVP-Behörde auf Bundesebene das BMLFUW ist. Dies gilt nun umso mehr als die Genehmigungen, die jetzt vom LH zum Bund wandern, insbesondere solche des BMLFUW sind, wie eben die wasserrechtliche und die abfallwirtschaftliche Genehmigung. In diesem Zusammenhang ist von besonderer Bedeutung, dass aufgrund der soeben beschlossenen Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit 1. 1. 2014 gegen den Bescheid des BMVIT Revision an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden können wird.

14. und 15. (§ 24 Abs 5 und 3 24 Abs 5a) **Anfechtungsrecht der Umweltorganisationen** gegen negative UVP-Feststellungsbescheide. Hier gilt das zu Zif 2 und 3 Gesagte.

22. (§ 24 f Abs 6) –

23. (§ 24 g) Änderungen vor Verkehrsfreigabe –

24. (§ 46 Abs 22 – **Übergangsbestimmungen**) Die vorgeschlagenen Neuerungen bewirken ja mit wenigen Ausnahmen eine Einschränkung der UVP-pflichtigen Projekte. Eine solche Ausnahme ist die Schiefergasförderung bzw die Probebohrung. Wenn die neue UVP-Pflicht nun davon abhängig gemacht wird, ob zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch kein Genehmigungsverfahren alter Rechtslage anhängig ist, so ist dies unzureichend. Denn bereits eine Antragstellung nach alter Rechtslage schließt die UVP-Pflicht damit aus. Vielmehr sollte die neue UVP-G-Rechtslage gelten, sofern nicht alle Genehmigungen nach alter Rechtslage vorliegen.

xx. Nach wie vor fehlt eine **finanzielle Unterstützung der Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen** im UVP-G, die ja im Verfahren das öffentliche Interesse des Umweltschutzes vertreten.

Anhang:

Änderungen zu Feuerungsanlagen: Für den Kumulationstatbestand sollen lt Entwurf nur Anlagen ab einer Mindestgröße von 5 MW Brennstoffwärmeleistung angerechnet werden. Aus grüner Sicht sollten jedenfalls Betriebsanlagen ab 3 MW zu beachten sein.

Änderungen Windenergie: -

Änderungen Städtebauvorhaben: Es ist nicht einsichtig, warum ein zusätzliches Kriterium, nämlich die Flächeninanspruchnahme eingeführt wird und das Kriterium Nutzfläche erhöht wird.

Schiefergasförderung samt Probebohrung: Wenn neue umweltbeeinträchtigende Vorhaben technisch möglich werden, muss selbstverständlich die UVP-Liste ergänzt werden (siehe dazu Antrag Glawischnig, Brunner u.a. Nr 1829/A). Hinsichtlich der damit einhergehenden wünschenswerten sonstigen Änderungen im UVP-G wird auf die Stellungnahme von Global

2000 verwiesen. Siehe auch die Kritik zur Übergangsbestimmung. Im Übrigen halten die Grünen die Forderung nach einem gesetzlichen Verbot der Schiefergasförderung aufrecht (siehe dazu Antrag Glawischnig, Brunner u.a. 1827/A(E)).

Änderungen Wasserkraftanlagen: Einerseits wird die Schwelle unter einer bestimmten Voraussetzung von 15 MW Engpassleistung auf 5 MW gesenkt, andererseits werden bei Kraftwerksketten zusätzliche Kriterien geschaffen. Die Grünen fordern eine Senkung des Schwellenwerts ohne Wenn und Aber.

Zusätzlich fordern die Grünen die Aufnahme von erdverkabelten Stromleitungen in Anhang 1 (in Zif 16 ist lediglich von Starkstromfreileitungen die Rede) und die Senkung der Schwellenwerte insbesondere bei den Massentierhaltungen. Bei Feuerungsanlagen und Wärmekraftwerken sollte nicht nur an der Engpassleistung angeknüpft werden sondern an den jährlichen Gesamtemissionen (so löste etwa die geplante Ausweitung des Betriebs von 6 Monaten auf das ganze Jahr beim Kohlkraftwerk Voitsberg keine UVP-Pflicht aus).

Weiters sollte das vereinfachte Verfahren zugunsten des ordentlichen Verfahrens zurückgedrängt werden.

Artikel 2 Luftfahrtgesetz

Die Ausweitung der **Enteignungstatbestände** wird als zu weitgehend und unpräzise abgelehnt.

Im Übrigen behält der Grüne Klub sich vor, in den parlamentarischen Verhandlungen weitere Kritikpunkte, die im Begutachtungsverfahren vorgebracht werden, aufzugreifen.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Brunner e.h.